Amtsblatt

für den Bördekreis

10. Jahrgang Oschersleben, 08.12.2006 Nummer 22

Inhalt

A. Landkreis Bördekreis

1. Satzungen

2. Verordnungen und Richtlinien

1 Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Harbke - Allertal“ ..... S. 2

2 Ersatzbekanntmachung zur Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Harbke-Allertal“ (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/06 am 08.12.2006) ..... S. 9

3. Amtliche Bekanntmachungen

B. Verwaltungsgemeinschaften

C. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Stadt Kroppenstedt

1 Jahresrechnung 2005 der Stadt Kroppenstedt ..... S. 9

2 Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2005 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt ..... S. 11

2. Gemeinde Sülzetal

1 Verfügung der Gemeinde Sülzetal über die Genehmigung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass eines Adventsonntages am 10. Dezember 2006 ..... S. 11

D. Sonstige Einrichtungen

1. Bördesparkasse

1 Jahresabschluss 2005 der Bördesparkasse ..... S. 12

2. Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

1 Hinweisbekanntmachung über Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aschersleben-Staßfurt Nr. 15/2006 ..... S. 12

3. Trink- und Abwasserverband Börde

1 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserverband Börde ..... S. 13

2 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben ..... S. 13

3 Aufhebungssatzung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung des Trink- und Abwasserverband Oschersleben ..... S. 14

4 Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverband Börde ..... S. 14

5 6. Änderungssatzung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben vom 31.01.2000 ..... S. 17

6 Jahresabschluss 2005 des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben ..... S. 18

7 Jahresabschluss 2005 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Bördekreis..... S. 20

E. Sonstige Mitteilungen

Amtsblatt für den Bördekreis Nr. 23/06 ..... S. 22

A. Landkreis Bördekreis

1. Satzungen

2. Verordnungen und Richtlinien

001

Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Harbke - Allertal“

Auf Grund der §§ 29, 32, 39, 62 und 65 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S.454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (GBVl. LSA S.769) sowie der Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Naturschutzrechts vom 19.12.2003 (Amtsblatt für den Bördekreis Nr. 24 vom 23.12.2003; Amtsblatt für den Ohrekreis Nr. 53 vom 21.12.2003) wird hiermit verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Landkreisen Bördekreis und Ohrekreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
Das LSG führt die Bezeichnung „Harbke-Allertal“ und hat eine Größe von ca. 12713 ha.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich im nordwestlichen Bördekreis und am westlichen Rand des Ohrekreises.
Das LSG beinhaltet Flächen der Gemeinden Alleringersleben, Bartensleben, Beendorf, Döhren, Erxleben, Eschenrode, Everingen, Harbke, Hödingen, Hörsingen, Hötensleben, Marienborn, Morsleben, Oebisfelde, Ostingersleben, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt, Sommersdorf, Völpke, Walbeck und Weferlingen.
Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung als Anlage zur Orientierung beigefügt.

(2) Die Grenzen des LSG sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (nicht veröffentlicht) dargestellt.

(3) Der genaue Grenzverlauf ist in einem aus 88 Einzelkarten bestehenden nicht veröffentlichten Kartensatz (Topographische Karten im Maßstab 1:3.000 und 1:5.000) dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
Die Grenze des LSG verläuft am äußeren Rand der im Kartensatz eingezeichneten durchgehenden Linie (in Farbkarten grüne Linie). Die innerhalb des LSG befindlichen Flächen sind mit einer schrägen Schraffur gekennzeichnet (in Farbkarten grüne Schraffur).
Die dem LSG nicht zugehörigen Flächen (Ortslagen, Splittersiedlungen, Gewerbe- und Industriegebiete) sind durch fehlende Markierung in den Einzelkarten erkennbar.

(4) Der Kartensatz ist beim Landkreis Bördekreis, untere Naturschutzbehörde, hinterlegt und kann dort kostenfrei während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(5) Mehrfertigungen des Kartensatzes befinden sich am Sitz der Verwaltungsgemeinschaften „Obere Aller“ Eilsleben, Oebisfelde-Calvörde und Flechtingen und können dort kostenfrei von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

(6) Der Geltungsbereich des LSG wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
Nördlich von Harbke verläuft die westliche Begrenzung entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen.
Im weiteren Verlauf stellen überwiegend Straßen, Wege oder Gräben die Grenze dar.
Die Westgrenze des LSG zweigt etwa 200 m südlich der Bundesstraße B 1 von der Landesgrenze ab und hat im Bördekreis folgenden Verlauf.
Die Grenze verläuft in südlicher Richtung entlang des Feldweges bis zur Aschehalde des ehemaligen Kraftwerks Harbke und folgt weiter dem Verlauf des Mühlengrabens bis zur Straße Harbke-OT Autobahn, kreuzt diese und verläuft außen an den sich anschließenden Bebauungen. Der weitere Verlauf folgt der Außengrenze des Parks Harbke bis zur Waldgrenze, knickt in südwestlicher Richtung ab und trifft in südöstlicher Ortslage Harbke auf die Straße nach Sommersdorf, folgt dieser und später der ehemaligen Schachtbahn bis zur Landesgrenze nach Niedersachsen und weiter bis zum Hopfenberg nordöstlich von Offleben. Die Grenze folgt hier der ehemaligen Bahnlinie in östlicher Richtung, zweigt an der B 245a in Richtung Norden ab, verläuft bis zur Kreuzung in Richtung Sommersdorf und folgt der Straße bis zum Ort. Sie umgeht die Ortslage und trifft südlich von Sommersdorf auf die Kreisstraße nach Völpke.

Ca. 400 m südlich folgt die Grenze dem Plattenweg zum Hochberg weiter entlang der Gemarkungsgrenze bis zur Straße von Badeleben nach Sommerschenburg. Nach der Auslassung der gesamten Ortslage trifft die Grenze auf die Straße Sommerschenburg – Belsdorf und verläuft an ihr bis zum Abzweig nach Marienborn. Der weitere Grenzverlauf wird durch die Waldgrenze bestimmt, kreuzt dabei die Bahnlinie Magdeburg – Hannover und quert an einem östlich des Schachtes Alleringersleben vorbeiführenden Weg die Autobahn A 2 und erreicht an der Straßenkreuzung westlich von Alleringersleben die Bundesstraße B 1.
Die LSG-Grenze zweigt von der B 1 nach Süden entlang des Gewerbegebietes Alleringersleben ab, quert nochmals die Autobahn, stößt an die Straße Alleringersleben- Wefensleben und verläuft dann weitestgehend dem Flusslauf der Aller aufwärts folgend bis zur Allerbrücke der Straße Belsdorf-Ostingersleben.
Hier beginnt die Ostgrenze des LSG mit folgendem Verlauf:
Von der Allerbrücke Belsdorf folgt sie der Straße Belsdorf- Ostingersleben bis zur Autobahn A 2, zweigt am Steinberg vorbei 1400 m nach Westen ab, um dann die A 2 zu queren und die Ortslage Alleringersleben westlich zu umgehen.
Dann folgt sie 1400 m dem Feldweg nach Klein Bartensleben und zweigt östlich in ein kleines Bachtal ab, danach etwa 800 m am Feldweg Erxleben- Bartensleben und 600 m der Straße Bregenstedt- Bartensleben entlang. Daran anschließend führt sie nordwestlich im Tal des Bäckgrabens Bartensleben in den Erxlebener Forst hinein und entlang eines Waldweges nach Norden zum Weg Klein Bartensleben- Hörsingen.
Am Sportplatz Hörsingen vorbei erreicht die Grenze den westlichen Ortsrand Hörsingens, im Weiteren das Tal der Schölecke, den Winkelberg und das Waldgebiet Nievoldhagen. An dessen Nordgrenze führt sie bis nach Hödingen und folgt um den Ort herum flussabwärts der Schölecke, über die Straße Hödingen- Siestedt bis Ortslage Siestedt, die umgangen wird.
Von hier folgt sie dem nach Norden abzweigenden Feldweg, bis dieser den Weg Seggerde- Klinze erreicht und nach 800 m dem Weg nach Klinze folgend, dann entlang des Weges nach Everingen. An Everingen im Westen vorbei wird der Straße nach Oebisfelde-Lockstedt gefolgt. Die Ortslage Lockstedt wird nahe der Aller westlich umgangen und der Straße nach Gehrendorf gefolgt.
Nahe des rechten Allerufers wird an der Ortslage Gehrendorf vorbei die Straße nach Oebisfelde erreicht. Nach 2800 m folgt die Grenze einem westlich abzweigenden Weg und dann dem Landgraben bis zum südlichen Stadtrand von Oebisfelde.
Die nördliche Grenze des LSG verläuft dann entlang der Bundesstraße B 188 Oebisfelde-Wolfsburg.
Die westliche Begrenzung ist von Oebisfelde bis Morsleben mit der Landesgrenze zu Niedersachsen identisch.

§ 3
Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Harbke– Allertal“ gehört zu den Landschaftseinheiten Börde- Hügelland und Ohre-Aller-Hügelland. Es wird von zwei wichtigen geologischen Einheiten aus mesozoischen Schichten eingenommen, der Rät-Lias-Mulde des Lappwaldes im Westen und der Weferlinger Triasplatte im Osten. Diese Einheiten werden durch eine tektonische Störungslinie, den Allertalgraben, getrennt. Während an der Lappwaldseite überwiegend Keupersandstein an die Störungszone grenzt, stoßen von Osten her besonders Wellenkalk (unterer Muschelkalk) und Röt (oberer Buntsandstein) an den Graben. Die Störungen im Allertalgraben haben ihre Ursache in der Salzauslaugung der unterliegenden Zechsteinsalze. Diese Auslaugungen führten auch zur Bildung zahlreicher Erdfälle, insbesondere im Gebiet um Groß Bartensleben.
Die mesozoischen Schichten sind teils großflächig von jüngeren Bildungen überlagert, vor allem durch pleistozänen Geschiebelehm oder Löss.
Durch Schollenbewegungen, Überschiebungen und Steilstellungen der Schichten des Deckgebirges entstand ein stark bewegtes Hügelland, das den Landschaftscharakter des Südteils des Schutzgebietes, unterbrochen von der schmalen Allertal- Aue, maßgeblich prägt. Dieses Tal wird von der Aller durchflossen, die bei Belsdorf in das Gebiet eintritt und in dem reizvoll gewundenen, schmalen Allertal nach Norden fließt. Nördlich von Weferlingen weitet sich das Tal zu einer gering reliefierten Ebene bis zur Nordgrenze bei Oebisfelde. Nördlich von Everingen grenzt das Allertal an die Etinger Geschiebelehmplatte.
Im Mittelteil des LSG durchfließt die Schölecke in einem Tal mit relativ steilen Hängen, an denen sich auch das Waldgebiet Nievoldhagen befindet, die Schichten des unteren Buntsandsteins bei Eschenrode. Zwischen Hödingen und Siestedt folgt sie einer durch Auslaugung von Gips und Salz an der Basis des Röts entstandenen Senke.
Durch die besonderen geologischen Verhältnisse, die für das nördliche Sachsen– Anhalt einmalig sind, ist eine Landschaft entstanden, die sich durch eine große Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnet und deshalb besonders für die Erholung geeignet ist.

Entsprechend der geologischen Vielfalt ist im Gebiet auch eine sehr artenreiche und besonders ausgeprägte Pflanzen- und Tierwelt zu finden. Bemerkenswerte Pflanzenarten erreichen hier ihre Verbreitungsgrenze.

Der Charakter des Gebietes wird im Wesentlichen bestimmt durch:

1. ausgedehnte Waldflächen des Lappwaldes, den Harbker und Bartensleber Forst, Kleppersberg bei Schwanefeld, Nievoldhagen, Rehm und Hagholz bei Weferlingen sowie Seggerder Bruch, deren aktuelle Vegetation auf größeren Teilflächen der potentiell natürlichen Vegetation entspricht;

2. artenreiche Kalkbuchenwälder, die hier ihre nördliche Verbreitungsgrenze in Ostdeutschland erreichen;

3. Hänge und Kuppen mit Trocken- und Halbtrockenrasen, wärmeliebende Gebüsche und Streuobstwiesen;

4. ungestörte Bachtäler in den Waldgebieten;

5. Erdfälle mit offenen Wasserflächen, Flach- und Zwischenmooren;

6. ausgedehnte Grünlandflächen im Allertal mit stellenweise wertvollen, artenreichen Feuchtwiesen in den Randbereichen und Nebentälern;

7. eine überwiegend reich strukturierte Offenlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen;

8. kulturhistorisch wertvolle Bereiche wie die Parkanlagen Harbke, Bartensleben und Seggerde sowie das Gneisenau-Denkmal in Sommerschenburg und den Hagen mit Stiftskirche Walbeck.

(2) Der besondere Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist:

1. die Erhaltung und Förderung des naturraumtypischen Landschaftscharakters, des Landschaftsbildes sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;

2. die Erhaltung standortheimischer Laubwaldgesellschaften sowie die Rückführung nicht standortgerechter Nadelholzforsten in Laubwald unter Förderung der potentiell natürlichen Vegetation;

3. die Erhaltung naturnaher Bachläufe einschließlich der bachbegleitenden Vegetation sowie die Revitalisierung gestörter Bereiche;

4. die Erhaltung oder Einrichtung von nicht oder nur eingeschränkt genutzten Gewässerrandstreifen und deren Verbreiterung auf ein ökologisch erforderliches Maß als wesentliche Leitlinie des Biotopverbundes;

5. die Erhaltung und Pflege von Erdfällen, Standgewässern und Feuchtflächen;

6. die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Leistungsfähigkeit und Vielfalt der Gewässer;

7. die Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Flurgehölzen, Hecken, Baumreihen und Einzelgehölzen;

8. die Erhaltung natürlichen Grünlandes, einschließlich Waldwiesen, die Förderung der extensiven Nutzung sowie die Förderung der Rückführung von Ackerland in Grünland auf typischen Grünlandstandorten;

9. die Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege von Wegrainen, Ruderalstellen, Ödland, Krautsäumen und strukturreichen Waldrändern;

10. die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Biotopverbundes, des Erosionsschutzes und des Landschaftsbildes;

11. die Erhaltung der Artenvielfalt der Flora und Fauna, insbesondere solcher Arten, die im Bestand bedroht sowie für die Landschaft typisch sind;

12. die Erhaltung und Förderung der Funktion des Landschaftsschutzgebietes als Pufferzone für die im Gebiet vorhandenen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft;

13. die landschaftliche Einbindung von Gartenanlagen und bestehenden baulichen Anlagen;

14. die Förderung einer nachhaltigen umweltschonenden Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft sowie zum Schutze des Bodens, des Wassers, der Arten und Biotope und damit zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;

15. die Erhaltung und Förderung kulturhistorisch bedeutsamer Landschaftselemente;

16. die Erhaltung und Entwicklung der Eignung des Gebietes für die naturverträgliche und naturorientierte Erholung.

§ 4
Erlaubnisvorbehalt

(1) Im LSG bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 9 freigestellt sind:

1. die Errichtung oder wesentliche Veränderung ortsfester ober- und unterirdischer Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen jeglicher Art, Einfriedungen mit Ausnahme von Kulturzäunen der Forstwirtschaft und Weidezäunen, offener Schutzhütten, öffentlicher Toiletten, öffentlicher Spiel-, Grill-, Rast-, Biwak- und Badeplätze, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Plätze und Wege neu anzulegen oder die Ausbauart zu verändern, sowie Reitwege erstmalig auszuweisen;
3. die Durchführung maschineller Bohrungen, Schürfe und anderer Erkundungsarbeiten;
4. Verkaufsstände o.ä. Einrichtungen außerhalb von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen;
5. die Durchführung von Volksfesten, Wander-, Sport- und anderen Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 100 beteiligten Personen;
6. Außenstarts mit Motorflugzeugen bzw. mit Fluggeräten aller Art durchzuführen;
7. die Neuanlage, Erweiterung oder Veränderung von Gewässern und Feuchtflächen aller Art, wie z.B. Wasserläufe, Gräben, Teiche, Weiher, Tümpel, Nassstellen, Sümpfe oder Röhrichte;
8. der Umbruch von Grünland zum Zwecke der Grünlanderneuerung;
9. die erstmalige Herstellung von Anlagen zur Be- und Entwässerung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, z.B. Brunnen, Beregnungsanlagen, Dränagen oder Gräben;
10. außerhalb von Haus- und Gartengrundstücken, ausgewiesenen Flächen für die Naherholung sowie von öffentlichen Verkehrsflächen bzw. auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Flächen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt von Personen geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten;
11. das Anlegen von Weihnachtsbaumkulturen;
12. die Ausweisung von Plätzen für Oster- und Brauchtumsfeuer;
13. die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an standortgerechten Feldgehölzen, Hecken, Gebüschen und Solitärbäumen außerhalb eingefriedeter Grundstücke oder Kleingärten.

(2) Die Erlaubnis wird von der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des LSG oder der besondere Schutzzweck gemäß § 3 nicht beeinträchtigt werden.

§ 5
Verbote

Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
Dazu zählen insbesondere:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, einschließlich Verkehrsflächen, Campingplätzen, Sport- und militärischen Anlagen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen. Nicht unter dieses Verbot fallen Anlagen, die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind;
2. die Beseitigung von Gewässern und Feuchtstellen aller Art, wie z.B. Quellen oder Teiche, sowie hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege dieser Biotope unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften dient;
3. die Aufforstung oder Trockenlegung von Grünland sowie die Umwandlung von Grünland in Acker;
4. die Veränderung oder Beeinträchtigung der Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschütten von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Tongruben;
5. die Beschädigung, Beseitigung oder wesentliche Veränderung von Feldgehölzen, Bäumen, Hecken, Gebüschen, Feldrainen oder bisher ungenutzten Flächen;
6. die Aufforstung mit nicht standortheimischen Gehölzen;
7. die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten sowie die Überführung von standortheimischem Laubwald in nicht standortheimischen Laubwald oder Nadelwald,
8. die Beseitigung oder unsachgemäße Behandlung von Wegrändern und Feldrainen;
9. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte;
10. Modellflugplätze anzulegen bzw. motorgetriebene Modellflugzeuge zu benutzen.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten des § 5 dieser Verordnung kann gemäß § 58 NatSchG LSA die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
   a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

   b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7
Verfahren für Erlaubnisse und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 oder Befreiung gemäß § 6 ist bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies aus sachlichen Gründen nicht erforderlich ist oder der örtliche Bezug der beantragten Erlaubnis oder Befreiung auch ohne Lageplan zweifelsfrei zu erkennen und klar abgrenzbar ist.

(2) Die Erlaubnis oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann gemäß § 1 Verwaltungsverfahrengesetz für das Land Sachsen– Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils gültigen Fassung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Gemäß § 29 Abs. 2 NatSchG LSA können mit der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet erforderliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erklärt werden.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen dem Schutzzweck dienen. Dazu zählen insbesondere:

1. die Kenntlichmachung des LSG durch hierfür vorgesehene amtliche Schilder sowie die Aufstellung sonstiger Hinweisschilder, die sich auf den Landschaftsschutz beziehen, durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 43 NatSchG LSA;
2. die Pflege, Ergänzung und Neuanpflanzung standortheimischer Gehölze, z.B. Kopfbaumbestände und Obstbäume außerhalb erwerbs- oder kleingärtnerisch genutzter Flächen;
3. die Pflege und Entwicklung von Kleingewässern und naturnahen Bachläufen;
4. die Entwicklung von artenreichen, gestuften Waldrändern;
5. die Instandhaltung von Wanderwegen und Rastplätzen;
6. die Pflege und Entwicklung von Trocken- und Halbtrockenrasen.

(2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind nach Maßgabe des § 57 Abs.1 NatSchG LSA verpflichtet, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 8 Abs.1 dieser Verordnung zu dulden.

(3) Maßnahmen nach § 8 Abs. 1 lässt die untere Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten sowie der betroffenen Gemeinde durchführen. Auf Antrag soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Maßnahmen zu sorgen.

§ 9
Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die nach § 18 Abs. 2 NatSchG LSA ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang dafür genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen, § 4 bleibt unberührt;
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen für Verkehr, Rundfunk, Telekommunikation, Nachrichtenübermittlung oder Elektroenergieübertragung sowie von Straßen, Wegen und Bahnlinien einschließlich der hierzu erforderlichen Benutzung von Kraftfahrzeugen;

3. Handlungen, für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder entsprechende Verwaltungsakte bestehen;
4. das Befahren von Flächen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben;
5. Reparaturen, unwesentliche Änderungen und Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden baulichen Anlagen, die Bestandsschutz genießen (z. B. Bungalows, Wohnhäuser, Stallanlagen, Wassermühlen, Sportplätze, Straßen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung);
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 65 Abs. 1 Ziff. 4 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne schriftliche Erlaubnis Handlungen nach § 4 vornimmt, den in § 5 aufgeführten Verboten oder einer nach § 8 Abs.2 bestehenden Duldungspflicht zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 Ziff.1 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von hunderttausend Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Bördekreises in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt für den Bördekreis und Ohrekreis außer Kraft:
Beschluss Nr. 95-14 (VI) /75 vom 15.01.1975 des ehemaligen Rates des Bezirkes Magdeburg, veröffentlicht am 17.03.1975.

Oschersleben, den 30.11.2006

Kanngießer
Landrat

Anlage: Kartenskizze

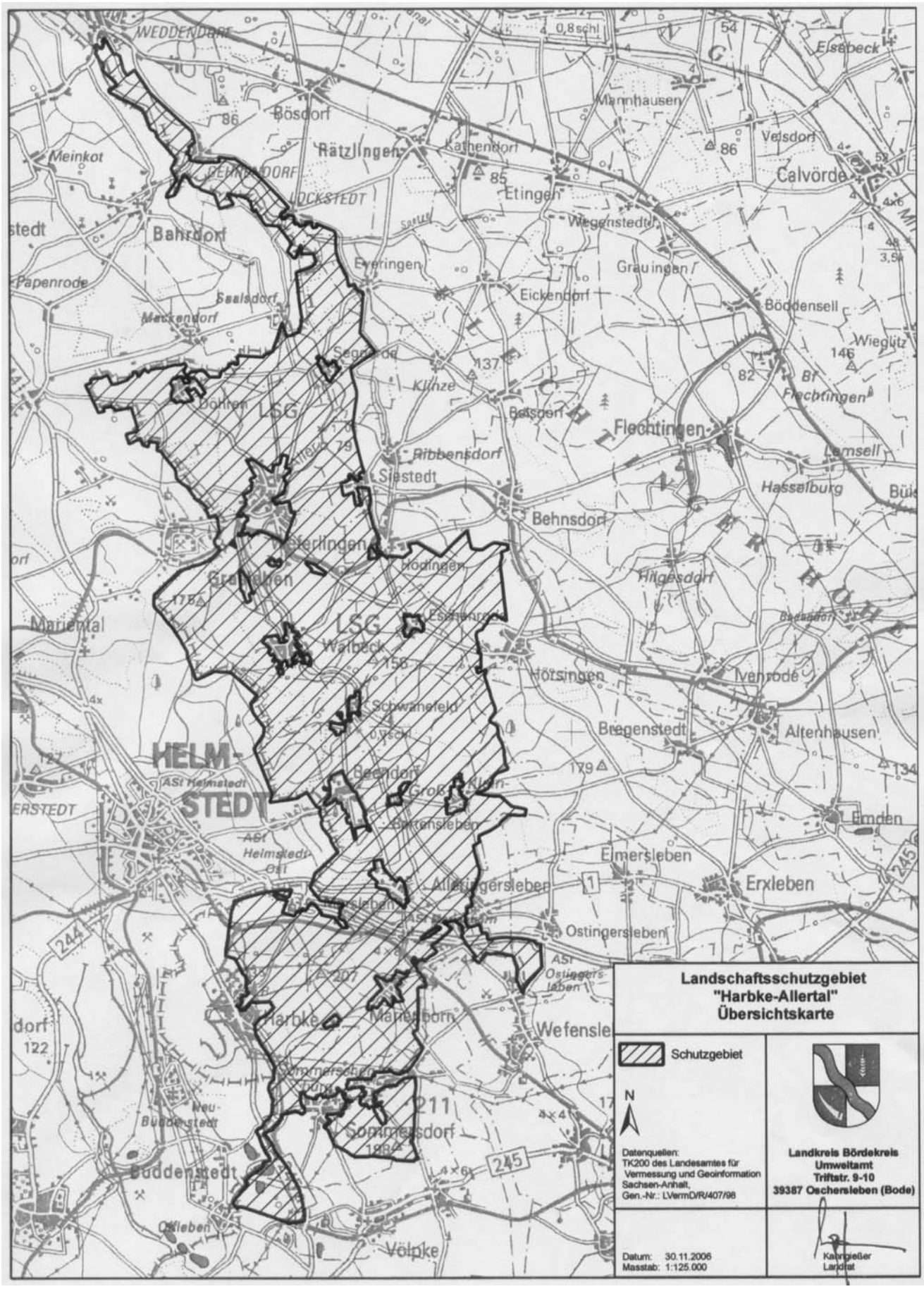
Landschaftsschutzgebiet
"Harbke-Allertal"
Übersichtskarte
Schutzgebiet
N
Datenquellen:
TK200 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Gen.-Nr.: LVermD/R/407/98
Landkreis Bördekreis
Umweltamt
Triftstr. 9-10
39387 Oschersleben (Bode)
Datum: 30.11.2006
Masstab: 1:125.000
Kaumgießer
Landrat
LSG
HELMSTEDT
Bösdorf
Rätzlingen
Etingen
Calvörde
Bahrdorf
Flechtingen
Siestedt
Behnsdorf
Hötsingen
Ivenrode
Bregenstedt
Altenhausen
Emden
Emersleben
Erxleben
Ostingersleben
Harbke
Wefensleben
Sommersdorf
Buddenstedt
Völpke
Walbeck
Schwanefeld
Beendorf
Groß Santersleben
Allerlingersleben
Hasselburg
Lemsell
Wieglitz
Böddensell
Grauingen
Eickendorf
Eversingen
Papenrode
Meinkot
Mannhausen
Velsdorf
Elsebeck
Hödingen
Hilgesdorf
Ribbensdorf
Mariental
Neu-Bülstedt
Ostleben

002

Ersatzbekanntmachung zur Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet „Harbke-Allertal“ (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22/06 am 08.12.2006)

Die in § 2 Abs. 2 der o. g. Verordnung bezeichnete Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eignet sich aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zur Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Bördekreis“.

Entsprechend des § 14 Abs.2 der Hauptsatzung des Landkreises Bördekreis vom 15.09.2004, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.06.2005, wird die Bekanntmachung dieser Karte durch Auslegung in den Räumen der Verwaltungsbücherei ersetzt und liegt während der Dienstzeiten im Haus 4, Zimmer 116, Triftstraße 9/10 in 39387 Oschersleben vom 08.12. bis 22.12.2006 zur Einsichtnahme aus.

Oschersleben, den 30.11.2006

Kanngießer
Landrat

3. Amtliche Bekanntmachungen

B. Verwaltungsgemeinschaften

C. Kreisangehörige Städte und Gemeinden

1. Stadt Kroppenstedt

001

Jahresrechnung 2005 der Stadt Kroppenstedt

Auszug aus dem Beschluss des Stadtrates Kroppenstedt
Beschlussnummer 76/16/2006 vom 27.11.2006 über die Jahresrechnung 2005 und die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt:

1. Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO wie folgt fest:

Kassenmäßiger Abschluss 2005

Ist-Einnahmen Verwaltungshaushalt	1.249.538,69 EUR
Ist-Ausgaben Verwaltungshaushalt	1.237.776,31 EUR
Bestand Verwaltungshaushalt	11.762,38 EUR
Ist-Einnahmen Vermögenshaushalt	328.952,34 EUR
Ist-Ausgaben Vermögenshaushalt	330.252,42 EUR
Bestand Vermögenshaushalt	- 1.300,08 EUR

Ist-Einnahmen Verwahrgeld			1.332.985,40 EUR
Ist-Ausgaben Verwahrgeld			138.003,12 EUR
Bestand Verwahrgeld			1.194.982,28 EUR
Ist-Einnahmen Vorschüsse			134.822,50 EUR
Ist-Ausgaben Vorschüsse			134.822,50 EUR
Bestand Vorschüsse			0,00 EUR
Buchmäßiger Bestand per 31.12.2005			1.205.444,58 EUR
Jahresrechnung			
Feststellung des Ergebnisses			
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt			1.243.789,56 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt			268.492,87 EUR
Summe Soll-Einnahmen			1.512.282,43 EUR
+ neue Haushaltseinnahmereste			0,00 EUR
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste			0,00 EUR
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste			2.019,55 EUR
Summe bereinigter Soll-Einnahmen			1.510.262,88 EUR
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt			1.241.770,01 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt			269.383,14 EUR
(darin enthaltener Überschuss nach			
§ 42 Abs. 3 Satz 2 GemHVO	134.365,64 EUR)		
Summe Soll-Ausgaben			1.511.153,15 EUR
Neue Hauhaltsausgabereste			
Verwaltungshaushalt		0,00 EUR	
Vermögenshaushalt	+	240,45 EUR	240,45 EUR
Abgang alter Haushaltsausgabereste			
Verwaltungshaushalt		0,00 EUR	
Vermögenshaushalt	+	1.130,72 EUR	1.130,72 EUR
Abgang alter Kassenreste			0,00 EUR
Summe bereinigter Soll-Ausgaben			1.510.262,88 EUR
Etwaiger Unterschied			
	Bereinigte Soll-Einnahmen		
./.	Bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)		0,00 EUR

2. Auf Grund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Stadt Kroppenstedt des Haushaltsjahres 2005 wird dem Bürgermeister die Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erteilt.

Bekanntmachung

Der Auszug aus dem vorstehenden Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2005 der Stadt Kroppenstedt mit Rechenschaftsbericht liegt beginnend am Tage nach der Veröffentlichung vom 28.12.2006 bis 19.01.2007 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Kämmerei, Marktstraße 7, 39397 Gröningen während der Sprechzeiten dienstags von 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr und donnerstags von 9-12 Uhr u. 13-16 Uhr öffentlich aus.

Kroppenstedt, 27.11.2006

Willamowski
Bürgermeister

002

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für das Jahr 2005 bei der Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Kroppenstedt

Auf Grund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), in Verbindung mit §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen vom 17.10.2002, zuletzt geändert am 16.06.2005, beschließt der Stadtrat Kroppenstedt am 23.11.2006 folgende Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes:

§ 1
Allgemeines

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2005 aus den bis zum Stichtag 31.12.2004 anrechenbaren Investitionsaufwendungen und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

§ 2
Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2005

Der Beitragssatz beträgt in der Abrechnungseinheit Ortslage Kroppenstedt für das Jahr 2005 0,11728 Euro/qm.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2005 in Kraft.

Kroppenstedt, 23.11.2006

Willamowski
Bürgermeister Siegel

2. Gemeinde Sülzetal

001

Verfügung der Gemeinde Sülzetal über die Genehmigung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass eines Adventsonntages am 10. Dezember 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 527) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Sülzetal folgende Verfügung:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verfügung erstreckt sich am 10. Dezember 2006 auf die Verkaufsstelle „Ihr Teppichfreund“, Wanzlebener Chaussee 1, 39171 Sülzetal OT Altenweddingen.

§ 2
Verkaufzeiten

Im Rahmen dieser Verfügung wird genehmigt, dass der Einzelhandel im festgelegten Bereich am Sonntag, dem 10. Dezember 2006 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen darf.

§ 3
Beschäftigung von Arbeitnehmern

Die Vorschrift des § 9 des Ladenöffnungszeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 527), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170), des Jugend-arbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), in der derzeit gültigen Fassung und des Mutterschutzgesetzes in der Neufassung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die genannten Vorschriften und Bestimmungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt nach Ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Bördekreises in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal OT Osterweddingen schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Sülzetal, 30.11.2006

-Dienstsiegel-

Wasserthal
Bürgermeister

D. Sonstige Einrichtungen

1. Bördesparkasse

001

Jahresabschluss 2005 der Bördesparkasse

Der Jahresabschluss 2005 der Bördesparkasse wurde von der Prüfungsstelle des Ostdeutschen Sparkassenverbandes bestätigt.

Das Inventar, die Bilanz und der Anhang entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bilanz vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Sparkasse.

Die Bilanz mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wurde einstimmig durch den Verwaltungsrat der Bördesparkasse festgestellt. Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang wurden auf der Grundlage des Publizitätsgesetzes im Bundesanzeiger vom 14.11.2006 veröffentlicht und sind in der Ausgabe 213 auf Seite 31211 einzusehen.

Interessenten können auch direkt in der Bördesparkasse den Jahresabschluss einsehen.

BÖRDESPARKASSE
Der Vorstand

2. Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“

001

Hinweisbekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

Im Amtsblatt für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt Nr. 15/2006 vom 16.11.2006 wurde folgende Veröffentlichung vorgenommen:

Bekanntmachung
- 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung

gez. Dr. Rosenthal
Verbandsgeschäftsführer

Die Amtsblätter für den Landkreis Aschersleben-Staßfurt liegen in den Verwaltungsgebäuden des Landkreises sowie in den Verwaltungsgemeinschaften aus und können dort eingesehen werden.

3. Trink- und Abwasserverband Börde

001

1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserverband Börde

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl LSA, S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 6.10.1997 (GVBl LSA, S. 878), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.6.1991 (GVBl LSA, S. 154), in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA), in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverband Börde in ihrer Sitzung am 21.11.2006 die erste Änderung der Entschädigungssatzung vom 16.03.2006 beschlossen.

§ 1

Der § 3 Aufwandsentschädigung 2. Absatz wird wie folgt geändert:

statt 6 Wochen muss es 3 Monate heißen.

Der Absatz 2 erhält somit folgende Neufassung:

Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des zu vertretenden Vorsitzenden gewährt.

§ 3
Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, 21.11.2006

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin Siegel

002

2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben

Auf Grundlage der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Neufassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und des § 157 b Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 07.04.2000 (GVBl. LSA S. 203) hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 21.11.2006 folgende 2. Änderung der Verbandssatzung des TAV Oschersleben vom 22.09.2005 beschlossen.

§ 1

In § 2 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes Abs. 1 b) wird in alphabetischer Reihenfolge Barneberg eingefügt

Der Absatz 1 Nr. b hat nun folgenden Wortlaut:

„in den Gemeinden Altbrandsleben, Am Großen Bruch, Ausleben, Barneberg, Bottmersdorf, Domersleben, Drackenstedt, Dreileben, Druxberge, Eggenstedt, Eilsleben, Gröningen/OT Großalsleben und OT Krottorf, Groß Rodensleben, Hadmersleben, Harbke, Hötensleben, Hornhausen, Klein Rodensleben, Klein Wanzleben, Oschersleben (Bode), Ovelgünne, Peseckendorf, Schermcke, Seehausen, Sommersdorf, Sülzetal, Ummendorf, Völpke, Wackersleben, Wanzleben, Wefensleben, Wormsdorf und Wulferstedt das Schmutzwasser der Bevölkerung und gewerblichen und sonstigen Einrichtungen schadlos zu entsorgen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 nach Veröffentlichung gem. § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung in Kraft.

Oschersleben, 21.11.2006

Zielske Siegel
Verbandsgeschäftsführerin

003

Aufhebungssatzung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung des Trink- und Abwasserverband Oschersleben

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverband Börde beschließt in ihrer Sitzung am 21.11.2006 die Aufhebung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung des Trink- und Abwasserverband Oschersleben vom 29.11.2001, welche mit der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2002, der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2003 und der 3. Änderungssatzung vom 27.06.2006 geändert wurde.

§ 1 Aufhebung

1) Der Trink- und Abwasserverband Oschersleben hat die Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung seines Verbandsgebietes auf der Grundlage der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 29.11.2001 einschließlich der 1., 2. und 3. Änderung erhoben.

2) Mit Wirkung vom 01.01.2007 erhebt der Trink- und Abwasserverband Börde für diese Leistungen Entgelte auf der Grundlage der Allgemeinen Preisregelung für die Versorgung mit Wasser und für Dienstleistungen.

3) Damit wird das bisherige Satzungsrecht gegenstandslos und wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Oschersleben, den 21.11.2006

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin Siegel

004

Wasserversorgungssatzung des Trink- und Abwasserverband Börde

Aufgrund der §§ 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 05.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 3 der Verbandssatzung vom 01.01.2003, sowie des § 146 ff des WG LSA vom 19.03.2002 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 21.11.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Grundlagen

1. Der TAV betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser.
2. Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang, sowie das Verfahren für Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmittel und die Regelung des Zutrittsrechtes als hoheitliche Aufgabe richten sich nach dieser Satzung.
3. Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung sowie Art und Umfang der Wasserversorgung erfolgen nach Maßgabe der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser (AVB Wasser V) vom 20.6.1980 in der jeweils gültigen Fassung, auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge, sowie in Anwendung der Wasserlieferbedingungen des TAV als ergänzende Vertragsbedingungen zu den AVB Wasser V. Der Wasserliefervertrag wird grundsätzlich mit dem Grundstückeigentümer, nur in begründeten Ausnahmefällen mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungseigentümer, Mietern) abgeschlossen. Näheres regeln die ergänzenden Wasserlieferbedingungen des TAV.
4. Lieferungen, Dienstleistungen und Aufwendungen für die Herstellung von Versorgungsanlagen werden entsprechend den Preisregelungen des TAV gegenüber dem Grundstückseigentümer abgerechnet.

§ 2
Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die zentrale Wasserversorgung. Die Versorgungsanlagen bestehen aus den zentralen Versorgungsanlagen (Wasserwerke, Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Verteilungsnetze) und aus Hausanschlüssen einschließlich Wasserzählern.
2. Die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Trennung von Versorgungsanlagen wird ausschließlich vom TAV vorgenommen.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserverteilungsanlage und die Belieferung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung erstellt bzw. eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem TAV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet.
5. Der TAV behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers, nicht mehr bzw. wenig genutzte Hausanschlussleitungen nach 2 Jahren von der in Betrieb befindlichen Verteilungsanlage zu trennen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
6. Auf die Bereitstellung von Löschwasser aus den zentralen Trinkwasserversorgungsanlagen besteht kein Rechtsanspruch. Die Möglichkeit der Löschwasservorhaltung ist objektbezogen entsprechend der technischen Gegebenheiten mit dem TAV abzustimmen.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn sie an eine öffentliche Strasse (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsanlage grenzen oder einen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückeigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert wurden, unter Benutzung eines beim Versorgungsbetrieb erhältlichen Vordruckes, beantragt werden.
3. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Näheres regeln die Wasserlieferbedingungen des TAV. Der Antrag muss schriftlich beim TAV gestellt werden.
2. Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag teilweise vom Benutzungszwang befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der TAV räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Entsprechende Anträge sind unter der Angabe der Gründe und vor Erstellung und Inbetriebnahme der Eigenversorgungsanlagen schriftlich beim TAV zu stellen.

3. Sollte die Deckung eines Wasserteilbedarfs aus Eigenversorgungsanlagen oder ähnlichen Anlagen zugelassen werden, so hat der Grundstückseigentümer sicherzustellen, dass von der Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Netz möglich ist. Technische Einzelheiten regeln die Wasserlieferbedingungen des TAV.

§ 6
Grundstücksbegriff/ Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

2. Inhaber des Grundstückes ist der im Grundbuch verzeichnete Grundstückseigentümer. Die Satzung gilt auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Zutrittsrecht

Mitarbeitern und Beauftragten des TAV ist Zutritt zu allen Teilen der Hausanschlussanlage, einschließlich der Wasserzähleranlage zu gewähren. Die Grundrechte des Eigentümers sind zu beachten.

§ 8
Unerlaubte Handlungen

Personen die nicht durch den TAV autorisiert sind, dürfen keinerlei Handlungen an den Wasserverteilungsanlagen vornehmen. Zuwiderhandlungen können nach dem § 316 b StGB zu Anzeige gebracht werden. Der Versuch wird verfolgt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten / Haftung / Zwangsmittel

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (7) GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den
   a) §1 (3) - i.S. § 12 (1und 2) AVBWasser V – Errichtung und Betrieb der Kundenanlage
   b) § 1(3) – i.S. § 3 (4) Wasserlieferbedingungen – Installation Eigenversorgungsanlage
   c) § 1(3) – i.S. § 9 (1) Wasserlieferbedingungen – Überbauung von Leitungen
   d) § 1(3) – i.S. § 10 (5) Wasserlieferbedingungen – Beeinflussung der Messeinrichtung
   e) § 2(2) – Arbeiten am und Herstellung des Versorgungsnetz(es)
   f) § 4 – Verstoß gegen Anschluss- und Benutzungszwang, Antragspflicht
   g) § 5 (1und 2) – Antrags- und Begründungspflicht für (Teil-) Befreiungen
   h) § 5 (3) – Rückwirkung auf das öffentliche Netz durch Eigenversorgungsanlagen
   i) § 7 – Verweigerung des Zutrittsrechtes
   j) § 8 – Vornahme von unerlaubten Handlungen am Netz

   dieser Satzung verstößt.

2. Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß §6 (7) GO mit einer Geldbuße von bis zu 2500 € geahndet werden.

3. Wird dem TAV infolge einer unerlaubten Handlung oder durch Verstoß gegen eine Festlegung der Wasserlieferbedingungen ein Schaden zugeführt, so haftet der Verursacher gegenüber dem TAV für den entstandenen Schaden. Der Schaden umfasst auch Aufwendungen die dem TAV in diesem Zusammenhang entstanden sind. Mehrere Verursacher haften gesamtschuldnerisch.

4. Zur Durchsetzung der Festlegungen des § 4 und des § 7 kann der TAV die Zwangsmittel gemäß der §§ 54-56 SOG LSA zur Anwendung bringen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 nach Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung in Kraft. Gleichzeitig treten die Wasserversorgungssatzung des TAV Oschersleben vom 29.11.2001 und die Wasserversorgungssatzung des WAV Bördekreis vom 29.09.2003 außer Kraft.

Oschersleben, 21.11.2006.

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin Siegel

005

6. Änderungssatzung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben vom 31.01.2000

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverband Börde in ihrer Sitzung am 21.11.2006 folgende 6. Änderungssatzung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben vom 31.01.2000 beschlossen.

§ 1

Der § 19 Abs. 1 Abwassergrundgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Neben der Abwassermengengebühr nach § 18 Abs. 1a) und b) erhebt der TAV Abwassergrundgebühren. Der Gebührensatz für die Abwassergrundgebühr wird auf der Basis der Wasserzählergröße (Nenndurchfluss Qn) erhoben. Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Abwassergrundgebühr auf der Basis der Wasseranschlussgrößen (Nennweite DN) erhoben.

Wasserzähler Nenndurchfluss (Qn)	Anschluss Nennweite (DN)	Grundgebühr/Monat
bis Qn 2,5	DN 25	7,75 EUR
bis Qn 6	DN 32	16,15 EUR
bis Qn 10	DN 40	25,75 EUR
bis Qn 15	DN 50	37,75 EUR
bis Qn 40	DN 80	68,95 EUR
bis Qn 60	DN 100	88,15 EUR

§ 2
Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung des Trink- und Abwasserverband Oschersleben am 01.01.2007 nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oschersleben, 21.11.2006

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin Siegel

006

Trink- und Abwasserverband Bördekreis

Nach den Vorschriften des § 18 EigBG und § 11 EigVO i.V.m. § 108 GO LSA hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverband Börde in ihrer Sitzung am 21.11.2006 den Beschluss über die Festsetzung des Jahresabschlusses 2005 des Trink- und Abwasserverband Oschersleben, die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers und die Behandlung des Jahresgewinns gefasst.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2005

1.1 Bilanzsumme		72.965.376,49 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	71.121.388,17 €
	- das Umlaufvermögen	1.843.280,68 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	707,64 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	32.198.886,44 €
	- Sonderposten	578.645,11 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	16.533.663,37 €
	- die Rückstellungen	1.229.228,87 €
	- die Verbindlichkeiten	22.424.952,70 €
1.2 Jahresgewinn		117.637,96 €
1.2.1	Summe Erträge	7.869.579,73 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	7.751.941,77 €

2. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftliche Führung des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben Anlass zu Beanstandungen gibt. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Trink- und Abwasserverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

3. „Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes“

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben wurde die Mittelrheinische Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft beauftragt. Die Prüfung wurde am 30.06.2006 abgeschlossen.

„Es wird festgestellt, dass die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer zu keinen Einwendungen geführt hat. Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Trink- und Abwasserverbandes Oschersleben.
Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Trink- und Abwasserverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

4. Behandlung des Jahresergebnisses

Das erreichte Jahresergebnis 2005 wird zur Anrechnung auf den Verlustvortrag der Vorjahre gemäß § 12 Abs. 6 und 7 EigVO verwendet.

5. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers

Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Klenke, und dem Geschäftsführer, Herrn Spatzker, wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Oschersleben, den 21.11.2006

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2005 des Trink- und Abwasserverband Oschersleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 der GO LSA und § 18 Abs. 5 EigBG wird der Jahresabschluss 2005, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung beginnend am Tage der Veröffentlichung sieben Tage zur Einsicht in der Geschäftsstelle des TAV Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, öffentlich ausgelegt.

Oschersleben, den 21.11.2006

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

007

Trink- und Abwasserverband Börde

Nach den Vorschriften des § 18 EigBG und § 11 EigVO i.V.m. § 108 GO LSA hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverband Börde in ihrer Sitzung am 21.11.2006 den Beschluss über die Festsetzung des Jahresabschlusses 2005 des Wasser- und Abwasserzweckverband, die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführerin und die Behandlung des Jahresgewinns gefasst.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2005

1.1 Bilanzsumme		53.441.772,91 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	46.604.255,15 €
	- das Umlaufvermögen	6.823.732,98 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	13.784,78 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	9.036.765,59 €
	- Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	502.347,18 €
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	19.320.327,68 €
	- die Rückstellungen	1.434.066,46 €
	- die Verbindlichkeiten	22.734.481,91 €
1.2 Jahresgewinn		277.801,26 €
1.2.1	Summe Erträge	8.294.456,19 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	8.016.654,93 €

2. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Bördekreis, Klein Wanzleben, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der Verbandsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

3. „Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes“

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2005 des Wasser- und Abwasserzweckverband Bördekreis, Klein Wanzleben, wurde die WIBERA, Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die Prüfung wurde am 11.08.2006 abgeschlossen.

„Es wird festgestellt, dass die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer zu keinen Einwendungen geführt hat. Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risikenj der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

4. Behandlung des Jahresergebnisses

Das erreichte Jahresergebnis 2005 wird zur Anrechnung auf den Verlustvortrag der Vorjahre gemäß § 12 Abs. 6 und 7 EigVO verwendet.

5. Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführerin

Dem Verbandsvorsitzenden, Herrn Thiele, und der Geschäftsführerin, Frau Zielske, wird für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Oschersleben, den 21.11.2006

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2005 des Wasser- und Abwasserzweckverband Bördekreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 der GO LSA und § 18 Abs. 5 EigBG wird der Jahresabschluss 2005, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung beginnend am Tage der Veröffentlichung sieben Tage zur Einsicht in der Geschäftsstelle des TAV Börde, Triftstraße 3a, 39387 Oschersleben, öffentlich ausgelegt.

Oschersleben, den 21.11.2006

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin

E. Sonstige Mitteilungen

Amtsblatt für den Bördekreis Nr. 23/06

Das nächste Amtsblatt für den Bördekreis mit der Nr. **23/06** erscheint am **22.12.2006**.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist der 14.12.2006.

Hinweis
erstes Amtsblatt für den Bördekreis 2007
- Erscheinungsdatum: 19.01.2007
- Redaktionsschluss: 11.01.2007

Herausgegeben vom Landkreis Bördekreis
Gestaltung und Druck: Landkreis Bördekreis

Das Amtsblatt kann von den Bürgerinnen und Bürgern in den Verwaltungsgemeinschaften, Städten und Gemeinden, veröffentlichenden Einrichtungen und beim Bördekreis eingesehen und über das Haupt- und Personalamt des Bördekreises zum Selbstkostenpreis von 1,10 € zuzüglich Versandkosten bezogen werden.
Bezugsadresse: Landkreis Bördekreis – Haupt- und Personalamt -, Triftstraße 9-10, 39387 Oschersleben (Bode)
Dieses Amtsblatt finden Sie auf unserer Homepage
www.boerdekreis.de / Verwaltung / Amtsblatt. (Für die Richtigkeit der im Internet veröffentlichten Texte des Amtsblattes wird keine Gewähr übernommen.)